Synopse

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

im Gebiet der Gemeinde Simmerath

Fassung vom 20.04.2012	Neue Fassung - Änderungen
§ 1 **Begriffsbestimmungen** (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege,Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. Keine Verkehrsfläche im Sinne dieser Verordnung ist der an das Ortskartell Strauch verpachtete Dorfplatz in Strauch, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Strauch, Flur 7, Parzellen 165 und 166. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehende oder bestimmungsgemäß zugängliche 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.	**§ 1** **Begriffsbestimmungen** Streichung dieses Absatzes, da es im letzten Absatz aufgeführt wird

Keine Anlage im Sinne dieser Verordnung ist der an das Ortskartell Strauch verpachtete Dorfplatz Gemarkung Strauch, Flur 7, Parzellen 165 und 166.	Keine Verkehrsfläche und Anlage im Sinne dieser Verordnung ist der an das Ortskartell Strauch verpachtete Dorfplatz in Strauch, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Strauch, Flur 7, Parzellen 165 und 166.
§ 2 **Allgemeine Verhaltenspflicht** (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden. (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.	**§ 2** **Allgemeine Verhaltenspflicht** keine Änderungen
§ 3 **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen** (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (2) Es ist untersagt, bei Einfriedigungen an Verkehrsflächen und Anlagen Stacheldraht zur öffentlich zugänglichen Seite zu verwenden. Elektrozäune an Verkehrsflächen und Anlagen müssen an gut sichtbarer Stelle mit dauerhaften Warnschildern in der Größe von mindestens 105 x 210 mm mit der Aufschrift „Vorsicht Elektrozaun“ versehen sein. Die Schilder sollen in Abständen von 50 m wiederholt werden. Auf Äckern ist entlang der Straßen und Wege ein genügend breiter Wendekopf anzulegen. Das Überackern und Abpflügen von Rasenkanten, Böschungen und Banketten ist verboten. Die letzte Furche ist nach innen zu pflügen.	**§ 3** **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(3) Es ist insbesondere untersagt 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern; 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; 3. in den Anlagen zu übernachten und in Gruppen zu lagern; 4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; 5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden; 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen; 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt; 9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen aggressiv (z. B. unter Versperren des Weges, Anfassen oder Festhalten, Anpöbeln) zu betteln, 10. die Öffentlichkeit – insbesondere durch Grölen, Anpöbeln von Passanten etc - zu stören. 11. in den Anlagen oder auf den Verkehrsflächen die Notdurft zu verrichten;	(3)

12. in den Anlagen offenes Feuer anzuzünden, außer an den hierfür vorgesehenen Grillplätzen. Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Zu den Brauchtumsfeuern gehören Osterfeuer, Martinsfeuer, in allen Orten außer in Eicherscheid Feuer in der Mainacht, in Eicherscheid Feuer in der Johannisnacht.	Zu den Brauchtumsfeuern gehören Osterfeuer, Martinsfeuer, in allen Orten außer in Eicherscheid Feuer in der Mainacht, in Eicherscheid Feuer in der Johannisnacht. § 14 dieser Verordnung ist zu beachten. 13. die Behinderung, Belästigung von Nutzern des ÖPNV in Busunterständen und an Bushaltestellen bzw. Vereitelung der zweckentsprechenden Nutzung der genannten Einrichtungen und des hieran angrenzenden –für die Nutzung durch Verkehrsteilnehmer notwendigen Haltestellenbereichs (insbesondere durch zweckwidrigen Aufenthalt/Konsum von Alkohol). Als Haltestellenbereich gilt die Verkehrsfläche –insbesondere der Gehwegbereich- von 15 Metern vor und hinter dem Verkehrszeichen „Haltestelle“. (4) Es ist untersagt, auf folgenden öffentlichen Flächen und Anlagen Alkohol zu konsumieren: - Bushofgelände (Gemarkung Simmerath, Flur 18, Parzelle 732) - Fläche vor der Johanneskapelle (Gemarkung Simmerath, Flur 18, Parzelle 719) - Gelände des SimmBades sowie der Sekundarschule, Walter-Bachmann-Str. (Gemarkung Simmerath, Flur 7, Parzelle 704) - Grundschulgelände Bickerather Straße (Gemarkung Simmerath, Flur 18, Parzelle 668) - Rathausgelände (Gemarkung Simmerath, Flur 4, Parzelle 314, 443, 726) und Dr. Fritz-Platz (Gemarkung Simmerath, Flur 4, Parzelle 725) Die Flächen sind der Anlage zu entnehmen. Auf allen anderen öffentlichen Flächen und Anlagen ist ein Alkoholkonsum untersagt, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus).

§ 4 **Werbung, Wildes Plakatieren** (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäfts-empfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken. (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.	**§ 4** **Werbung, Wildes Plakatieren** keine Änderungen
§ 5 **Tiere** (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ***innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile*** sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.	**§ 5** **Tiere**

(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.	(4) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Die tätowierten oder per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank (z.B. Tasso) zu registrieren. Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, wenn die privaten Interessen des Katzenhalters den öffentlichen Interessen deutlich überwiegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse an der Fortpflanzung (z.B.Zucht) besteht sowie eine Kontrolle, Versorgung und Vermittlung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.
§ 6 **Verunreinigungsverbot** (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere: 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;	**§ 6** **Verunreinigungsverbot** 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Zigarettenkippen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten; 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist zudem sofort Mitteilung zu machen; 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind. (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.	

§ 7 **Abfallbehälter/Sammelbehälter** (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten. (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. (4) Die zur Abfuhr bestimmten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden. (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen. (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.	**§ 7** **Abfallbehälter/Sammelbehälter**

	Die Abfallsatzung der Gemeinde Simmerath ist zu beachten.
§ 8 **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen** (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.	**§ 8** **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen** keine Änderungen
§ 9 **Kinderspielplätze** (1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Vorschrift sind ausschließlich die durch entsprechende Beschilderung als solche ausgewiesenen Plätze. (2) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (3) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (4) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. (6) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.	**§ 9** **Kinderspielplätze**

	Ergänzend wird auf die Satzung für die Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und Kleinspielfeldern sowie Fitness-Anlagen in der Gemeinde Simmerath verwiesen.
§ 10 **Hausnummern** (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggfls. separat anzubringen. (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.	**§ 10** **Hausnummern** keine Änderungen
§ 11 **Öffentliche Hinweisschilder** (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an	**§ 11** **Öffentliche Hinweisschilder** keine Änderungen

den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.	
§ 12 **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit** (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImschG NRW folgende Ausnahmen zugelassen: 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 3.00 Uhr; 2. in allen Orten außer in Eicherscheid für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 3.00 Uhr; 3. der Ortschaft Eicherscheid in der Nacht vom 23. zum 24. Juni 4. für die örtlichen Kirmesfeste die Nächte von Samstag auf Sonntag, bis 3.00 Uhr 5. in den Ortschaften Rurberg und Woffelsbach anlässlich des jährlichen Rurseefestes die Nacht von Samstag auf Sonntag, bis 3.00 Uhr 6. für die Karnevalstage: anlässlich der örtlichen Prinzenproklamation, der örtlichen Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 3.00 Uhr (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis 2.00 Uhr erlaubt. (3) Die darüber hinaus gehende Möglichkeit, gem. § 9 Abs. 2 (letzter Satz) LImSchG NRW auf Antrag für weitere Tage eine Ausnahme von der geschützten Nachtruhe zuzulassen, wird hiervon nicht berührt.	**§ 12** **Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit** 5. in den Ortschaften Rurberg und Woffelsbach, Steckenborn anlässlich des jährlichen Rurseefestes die Nacht von Samstag auf Sonntag, bis 3.00 Uhr

§ 13 **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr** (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImschG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern. (3) An den Tagen vor einem Sonn- oder Feiertag sind ab 15.00 Uhr die Leerung von Abort- und Dunggruben und die Abfuhr ihres Inhalts sowie die Abfuhr von Jauche, Gülle und Stalldung untersagt.	**§ 13** **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr** keine Änderungen
	§ 14 Brauchtumsfeuer (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer. (2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

	1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n), 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt/beaufsichtigen, 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll, 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen, 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf). (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz-, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. (4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten: 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 25 m von sonstigen baulichen Anlagen 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
§ 14 **Erlaubnisse, Ausnahmen** Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch	**alt § 14 neu § 15** **Erlaubnisse, Ausnahmen** keine Änderungen

die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.	
§ 15 **Ordnungswidrigkeiten** (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung; 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung; 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung; 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung; 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; 10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt. (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LImschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder 2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Verordnung zuwiderhandelt, oder 3. der Anzeigepflicht gem. § 14 der Verordnung verletzt.	**alt § 15 neu § 16** **Ordnungswidrigkeiten** 5. wer seine Freigängerkatze gem. § 5 (4) dieser Verordnung nicht kastrieren und kennzeichen lässt sowie die Eintragung in einen Datenbank unterlässt 6. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; 7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung; 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung; 9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung; 10. die Hausnumerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; 11. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt. 12. gegen die Auflagen in § 14 der Verordnung verstößt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.	(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987(BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
§ 16 **Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften** (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Simmerath vom 30.11.2001 außer Kraft.	**alt § 16 neu § 17** (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Simmerath vom 20.04.2012 außer Kraft.